

843 K 64/23



Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. Juli 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A,

versteigert werden:

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Okarben Blatt 2171, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Okarben	1	214/2	Gebäude- und Freifläche, Friedensstr. 49	718

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Räumen und Garage mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2171 bis 2176).

zu1= Der Aufteilungsplan und die Teilungserklärung sind bezüglich des Kellergeschosses geändert. Die im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnete Garage ist nicht mehr dem in Blatt 2171 eingetragenen Sondereigentum zugeordnet und gehört jetzt zu dem in Blatt 2173 eingetragenen Sondereigentum. Das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan vom 12.02.1996 mit Nr. 1 gekennzeichneten PKW-Abstellplatz ist nunmehr dem in Blatt 2171 eingetragenen Sondereigentum zugeordnet.

Detaillierte Objektbeschreibung:

3 Zimmer-Wohnung laut Aufteilungsplan, Erdgeschoss Wohnfläche ca. 72 m², Baujahr 1966, nebst PKW Abstellplatz (Außenstellplatz) und Abstellraum im Kellergeschoss

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 28.11.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt gesamt auf: **196.000,00 €**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **123485602013**.